



Schweizer Bergführerverband – SBV
Association suisse des guides de montagne – ASGM

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Zustiegsrouten im Berggebiet ausserhalb des offiziellen Wanderwegnetzes

Empfehlung für die Markierung

3. September 2021

Version 1.0

Impressum

Verfasser	Pietro Cattaneo (Schweizer Wanderwege) Bruno Hasler und Philippe Wäger (Schweizer Alpen-Club SAC)
Unterstützung	Pierre Mathey (Schweizer Bergführerverband – SBV)
Rechtliche Beratung	Manuel Jaun, JSM Advokatur

Inhalt

1	Ziele und zweck der Empfehlung	4
2	Wanderwege und Wanderwegnetz	4
3	Definition und Anforderungen	6
4	Signalisation	8

1 Ziele und Zweck der Empfehlung

Dieses Dokument hat nicht den Zweck, dass in den Bergen mehr Markierungen angebracht werden. Markierungen sollen nur zurückhaltend und wenn unbedingt nötig erfolgen. Das Ziel dieser Empfehlung ist, darauf hinzuwirken, dass Markierungen – wenn sie denn wirklich unbedingt nötig sind – einheitlich erfolgen.

Im Gegensatz zu den offiziellen Wanderwegen gibt es für Verbindungen im Berggebiet keine Pflicht zur Signalisation. Bei manchen Verbindungen, die sich ausserhalb des offiziellen Wanderwegnetzes befinden (also nicht dem Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege FWG unterliegen und nicht in Wanderwegplänen festgehalten werden müssen), und bei denen ein Interesse besteht, den Benutzenden eine Orientierungssicherheit zu geben oder sensible Gebiete zu schonen (Naturschutz), kann eine Markierung angebracht sein.

Das Fehlen einheitlicher Vorgaben hat zu einem «Wildwuchs» von Lösungen geführt. Weiter gibt es Unklarheiten bezüglich Zuständigkeit und Verantwortlichkeit. Diese Lücke soll mit der vorliegenden Empfehlung geschlossen werden. Angestrebt wird ein schweizweit möglichst hohes Mass an Einheitlichkeit, womit auch ein Beitrag zur Sicherheit der Nutzenden und zum Schutz von Natur und Landschaft geleistet werden kann.

Markierungen sollen nur zurückhaltend und wenn unbedingt nötig erfolgen. Denn einerseits bewirkt auch schon eine Markierung ohne weitere Infrastruktur eine Veränderung der Naturlandschaft¹, andererseits führen Markierungen dazu, dass eine Begehung weniger Orientierungssinn verlangt und dadurch Personen in Routen einsteigen können, denen sie nicht gewachsen sind.

Für die Signalisation von Spazierwegen und anderen wandernahen Angeboten gilt die «Empfehlung Signalisation wandernaher Angebote» (Schweizer Wanderwege 2008).

2 Wanderwege und Wanderwegnetz

Wanderwege stellen das zentrale Element für die Erschliessung des Berggebiets für Erholungssuchende zu Fuss dar. Sie liegen vorwiegend ausserhalb des Siedlungsgebietes und erschliessen schöne Natur- und Kulturlandschaften. Sie sind unverzichtbar für die aktive Erholung der Bevölkerung in der freien Natur und leisten einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung, zur touristischen Wertschöpfung sowie für einen nachhaltigen Freizeitverkehr.

Das FWG legt fest, dass die Kantone für die Planung, Anlage, Erhaltung und Signalisation der Wanderwege zuständig sind. Wanderwege sollen während der schnee- und eisfreien Zeit möglichst gefahrlos begangen werden können. Für die Planung der Wanderwegnetze sind mehrheitlich die Kantone, zum Teil in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, zuständig. Die Wanderwegpläne werden periodisch überprüft und nötigenfalls angepasst. Die Kantone weisen den Bau und Unterhalt der Wanderwege in der Regel den Gemeinden zu. Die Signalisation der Wanderwege wird durch den Kanton mehrheitlich der jeweiligen kantonalen Wanderweg-Fachorganisation übertragen.

Kantone und Gemeinden können für die Ausführung einzelner Tätigkeiten, etwa die Signalisation oder den Unterhalt eines bestimmten Weges, der zum offiziellen Wanderwegnetz gehört, einem Pri-

¹ SAC-Richtlinien Umwelt und Raumentwicklung (2017)

vaten anvertrauen, der daran ein erhebliches Eigeninteresse hat (z.B. Interesse einer SAC-Sektion an den Zustiegen zu ihren Hütten). Es findet dabei keine eigentliche Aufgabenübertragung im Sinne des FWG statt. Der Dritte nimmt lediglich eine Hilfsfunktion wahr, der Beizug erfolgt als Mittel der Aufgabenerfüllung auf der Grundlage eines «gewöhnlichen» privatrechtlichen Vertrages (Auftrag/Werkvertrag). Ohne einen entsprechenden Auftrag oder Werkvertrag sind Private nicht befugt, Signale und Markierungen nach FWG anzubringen oder zu verändern.

Die Richtlinien über die Kennzeichnung der Wanderwege sind in der Schweizer Norm SN 640 829a verbindlich geregelt und im «Handbuch Signalisation von Wanderwegen» (ASTRA, Schweizer Wanderwege, 2013) praxisnah beschrieben. Demnach darf die Wanderwegsignalisation nur für diejenigen Wege verwendet werden, welche Bestandteil eines offiziellen Plans nach FWG sind. Wanderwege nach FWG werden in die drei Wegkategorien «Wanderweg» (gelb), «Bergwanderweg» (weiss-rot-weiss) und «Alpinwanderweg» (weiss-blau-weiss) aufgeteilt.

WEGKATEGORIE	DEFINITION
Wanderweg 	<p>Wanderwege sind allgemein zugängliche und in der Regel für zu Fuss Gehende bestimmte Wege. Sie verlaufen möglichst abseits von Strassen für den motorisierten Verkehr und weisen möglichst keine Asphalt- oder Betonschicht auf. Steile Passagen werden mit Stufen überwunden, und Absturzstellen werden mit Geländern gesichert. Fliessgewässer werden auf Stegen oder Brücken passiert.</p> <p>Wanderwege stellen keine besonderen Anforderungen an die Benutzer.</p>
Bergwanderwege 	<p>Bergwanderwege sind Wanderwege, welche teilweise unwegsames Gelände erschliessen. Sie sind überwiegend steil und schmal angelegt und teilweise exponiert. Besonders schwierige Passagen sind mit Seilen oder Ketten gesichert. Bäche sind unter Umständen über Furten zu passieren.</p> <p>Benutzer von Bergwanderwegen müssen trittsicher, schwindelfrei und in guter körperlicher Verfassung sein und die Gefahren im Gebirge kennen (Steinschlag, Rutsch und Absturzgefahr, Wetterumsturz). Vorausgesetzt werden feste Schuhe mit griffiger Sohle, der Witterung entsprechende Ausrüstung und das Mitführen topografischer Karten.</p>
Alpinwanderwege 	<p>Alpinwanderwege sind anspruchsvolle Bergwanderwege. Sie führen teilweise durch wegloses Gelände, über Schneefelder und Gletscher, über Geröllhalden, durch Steinschlagrunsen oder durch Fels mit kurzen Kletterstellen. Bauliche Vorkehrungen können nicht vorausgesetzt werden und beschränken sich allenfalls auf Sicherungen von besonders exponierten Stellen mit Absturzgefahr.</p> <p>Benutzer von Alpinwanderwegen müssen trittsicher, schwindelfrei und in sehr guter körperlicher Verfassung sein und den Umgang mit Seil und Pickel sowie das Überwinden von Kletterstellen unter Zuhilfenahme der Hände beherrschen. Sie müssen die Gefahren im Gebirge kennen. Zusätzlich zur Ausrüstung für Bergwanderwege werden Höhenmesser und Kompass, für Gletscherüberquerungen Seil und Pickel vorausgesetzt.</p>

Tabelle 1 Die Wanderwegkategorien (gemäss Schweizer Norm SN 640 829a; Strassensignale, Signalisation Langsamverkehr).

ALPINE ROUTEN UND ALPINWANDERWEGE

Historisch gesehen werden einzelne Markierungen im Berggebiet seit langem für bestimmte Situationen wie Zustiege zu Hütten, Klettersteigen, Klettergärten oder Gipfeln sowie Hüttenübergänge verwendet. Erst nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) am 1. Januar 1987 und dem Auftrag, die Wanderwegnetze in Plänen festzuhalten, sind mit den alpinen Routen erste Bestrebungen zu einer Vereinheitlichung der Signalisation von Routen ausserhalb des Wanderwegnetzes gestartet worden. Zu diesem Zeitpunkt gehörten nur Wanderwege und Bergwanderwege zum offiziellen Wanderwegnetz. Als alpine Routen wurden diejenigen Wege bezeichnet, die im Berggebiet zwar irgendwie markiert waren, wegen ihres hohen Schwierigkeitsgrades aber nicht als Bergwanderwege gekennzeichnet werden und somit nicht in den offiziellen Plänen nach FWG aufgenommen werden konnten. 1990 einigten sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU, ehemals BUWAL), der Schweizer Alpen-Club SAC und die Schweizer Wanderwege (ehemals SAW) auf ein gemeinsames Programm, um die alpinen Routen zu erfassen, sie mit weiss-blau-weiss zu markieren und falsche Markierungen zu entfernen.

Erst mit der Veröffentlichung der Schweizer Norm SN 640 829a im Jahr 2006 wurde mit der Kategorie Alpinwanderwege (siehe Tabelle auf der vorhergehenden Seite) die Möglichkeit geschaffen, weiss-blau-weiss markierte alpine Route, die die entsprechenden Anforderungen erfüllten, als Alpinwanderwege in die offiziellen Pläne nach FWG aufzunehmen. Diese Arbeit ist inzwischen in allen Kantonen weitgehend abgeschlossen.

3 Definition und Anforderungen

Eine Verbindung im Sinne dieser Empfehlung ist eine **durchgehende Strecke** im Berggebiet, die

- **nicht zum Wanderwegnetz gehört;**
Die Verbindung verläuft grossmehrheitlich oder ganz ausserhalb des offiziellen Wanderwegnetzes. Eine Aufnahme ins offizielle Wanderwegnetz wird als nicht zweckmässig beurteilt.
- **als Führung im Gelände notwendig ist.**
Die Verbindung verläuft in einem Gebiet, in dem aus Gründen des Einhaltens von Natur- und Wildtierschutzbestimmungen (z.B. Lebensräume trittempfindlicher Pflanzengesellschaften oder störungsempfindlicher Tierarten) eine Führung im Gelände notwendig ist,
- **ein spezifisches Ziel erschliesst;**
Beispiele von solchen Verbindungen sind:
 - Hüttenzustiege,
 - Zustiege zu Klettersteigen,
 - Zustiege zu Klettergärten,
 - Zugänge zu Aussichtspunkten, Alpengärten, Bergseen,
 - Zugänge zu touristischen Einrichtungen oder Anlagen,
 - Zustiege zu alpinen Routen.

Die Verbindung berücksichtigt die folgenden Kriterien:

- **Sicherheit der Benutzenden;**
Zu vermeiden sind Verbindungen in Gebieten, die bekanntermassen besonders stark durch Naturgefahren betroffen sind.
- **Naturverträglichkeit;**
Zu vermeiden sind Verbindungen, die mit den geltenden Schutzbestimmungen der betroffenen Gebiete nicht im Einklang stehen.
- **Beständigkeit;**
Zu vermeiden sind Verbindungen, die nur kurzfristig aktuell sind (z.B. kurze Periode, spezifische Anlässe).
- **Freie Begehbarkeit;**
Zu vermeiden sind Verbindungen, die nicht frei begehbar sind (z.B. fehlende Durchgangsregelung).
- **Anforderungen an Zielpublikum;**
Zu vermeiden sind Verbindungen, die höhere Anforderungen an das Zielpublikum verlangen, als diesem zumutbar ist.
- **Bauliche Vorrichtungen;**
Die Ausbaustandards baulicher Vorrichtungen wie Ketten, Seile oder Leitern² zugunsten der Sicherheit richten sich nach den Anforderungen an den massgebenden Benutzerkreis und die Benutzerfrequenz. Diese sind verhältnismässig und naturverträglich auszugestalten (vgl. dazu SAC-Richtlinien Umwelt und Raumentwicklung (2017): «das Hochgebirge soll von technischen baulichen Einrichtungen möglichst freigehalten werden»).
- **Dokumentation und Information der Beteiligten;**
Die wichtigen Informationen über die Verbindung (z. B. verantwortliche Person/Organisation, Zweck und Zielpublikum, genauer Routenverlauf³ mit Hinweis auf besondere Situationen wie Schutzgebiete, Gefährdungszonen, Absprachen oder vertragliche Regelungen) sind wenn sinnvoll schriftlich festzuhalten und allen Beteiligten zugänglich zu machen.
- **Information der Benutzer;**
Für die Verantwortlichen der Verbindungen besteht keine Informationspflicht. Wird die Verbindung spezifisch beworben, dann sind die Nutzenden jedoch über das Angebot in geeigneter Weise (z.B. Internet, Faltblatt, Tafel am Ausgangspunkt) zu informieren. Bei der Kommunikation ist darauf zu achten, dass keine falschen Sicherheitserwartungen in Bezug auf die Routenanforderungen geweckt werden. Als Massstab für Schwierigkeitsgrad und Anforderungen an die Routen kann die «Berg- und Alpinwanderskala des SAC vom 5. September 2012» herangezogen werden⁴.
- **Wiederherstellung ursprünglicher Zustand;**
Wird eine Verbindung aufgehoben, sind Markierungen und bauliche Vorrichtungen, die nicht mehr unterhalten werden, zu entfernen und die Betroffenen zu informieren.

² Weiterführende Informationen siehe Leitfaden «Gefahrenprävention und Verantwortlichkeit auf Wanderwegen» (ASTRA, Schweizer Wanderwege, 2017).

³ Mögliche Instrumente: Online-Karte von Swisstopo (map.geo.admin.ch), SAC Tourenportal, Zeichnungstool von SchweizMobil Plus.

⁴ www.sac-cas.ch/de/ausbildung-und-wissen/tourenplanung/schwierigkeitsskalen/

4 Signalisation

Im Gegensatz zu den offiziellen Wanderwegen gibt es für diese Verbindungen keine Pflicht zur Signalisation.

Markierungen sollen nur zurückhaltend und wenn unbedingt nötig erfolgen. Denn einerseits bewirkt auch schon eine Markierung ohne weitere Infrastruktur eine Veränderung der Naturlandschaft⁵, andererseits führen Markierungen dazu, dass eine Begehung weniger Orientierungssinn verlangt und dadurch Personen in Routen einsteigen können, denen sie nicht gewachsen sind.

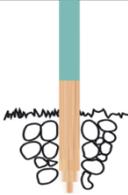
Die Signalisation dient der Orientierung entlang der Verbindung. Von Benutzenden wird jedoch das Mitführen topographischer Karten erwartet.

Die Signalisation erfolgt mit Hilfe von **Steinmännern, Reflektoren, Farbstrichen, Richtungspfeilen oder Pfosten**. Wo immer möglich sind natürliche Markierungen mit Steinmännern einzusetzen. Auf die Verwendung von Wegweisern mit Informationen wie Ziel- oder Zeitangaben ist zu verzichten.

Verbindungen werden durchgehend entweder in eine Hauptrichtung (wie zum Beispiel bei Zu- und Abstiegen von Klettersteigen) oder in beide Richtungen je nach Art des Angebots gekennzeichnet. Bei Zustiegen zu alpinen Routen können schwierig auffindbare Einstiege mit Reflektoren gekennzeichnet werden.

Die Ausführung der Signalisation richtet sich nach den Vorgaben des Handbuchs «Signalisation Wanderwege» (ASTRA, Schweizer Wanderwege, 2016). Kontrolle und Unterhalt der Signalisation sollten periodisch erfolgen.

Signalisationen an Abzweigungen von offiziellen Wanderwegen sind in Absprache mit den Wanderwegverantwortlichen zu realisieren. Insbesondere ist wichtig, dass der Verlauf des Wanderwegs beidseitig der Abzweigung unmissverständlich ist.

FARBSTRICH	PFOSTEN	RICHTUNGSPFEIL
		
Masse: 200x50mm	Länge farbiger Teil: 200mm Wo keine Farbstriche möglich sind.	Masse: 200x100mm Falls nötig können anstatt Markierungen Richtungspfeile aus Aluminium verwendet werden.
(Farbe: Lichtgrün RAL 6027).		

⁵ SAC-Richtlinien Umwelt und Raumentwicklung (2017)

REFLEKTOREN
<p>Reflektoren sollen nur zurückhaltend und wenn wirklich nötig angebracht werden.</p> <p>Art, Montage, Grösse: Empfohlen werden kleine, graue Reflektoren (Durchmesser 10mm), die in ein Loch in Steine/Fels geklebt werden. Als Alternative können die Reflektoren auf einem Holzdübel geklebt und dieser in einem Loch eingebracht werden. Wichtig ist, dass die Reflektoren nicht ausstehend sind (Tiefe ca. 5mm).</p>

Tabelle 2: Elemente für die Signalisation von Zustiegsrouten im Berggebiet ausserhalb des offiziellen Wanderwegnetz.

Wenn unbedingt nötig kann an einem neuralgischen Punkt (z.B. beim Ausgangspunkt oder einer Berg- hütte) optional eine **Informationstafel** eingesetzt werden.

INFORMATIONSTAFEL (OPTIONAL) ⁶	
	<p>Mögliche Inhalte: Titelbalken, Kurzbezeichnung der Route, Hinweis auf Markierung, topografischen Kartenausschnitt mit markierter Verbindung, technischer Schwierigkeitsgrad, Zeitangaben und Höhenmeter, Notrufnummer und Kontaktangaben, Verhaltensregeln.</p> <p>Montage: möglichst an bestehenden Infrastrukturen.</p>
<p>Masse: 210x148mm</p>	

Tabelle 3: Beispiel einer Informationstafel.

⁶ Die Vorlage der Informationstafel kann auf der Website des SAC heruntergeladen werden: <https://www.sac-cas.ch/de/ausbildung-und-sicherheit/sicher-unterwegs/sicher-unterwegs-beim-berg-und-alpinwandern/>